

Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Niederburg

vom 22.12.2011

***in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.09.2016***

Der Ortsgemeinderat Niederburg hat am 12.12.2011 aufgrund § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und des § 2 Abs. 1 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederburg vom 22.11.1996 und die 1. Änderungssatzung vom 22.12.2010 außer Kraft.

Niederburg, 22.12.2011

(Siegel)

Hermann-Josef Klockner  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **Bestattungsgebühren**

Für die Bestattung (Grabbereitung)	
a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr an in einem Reihen- oder Wahlgrab	780,00 €
b) eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihen- oder Wahlgrab	350,00 €
c) in einem Wahltiefgrab - 1. und 2. Beisetzung jeweils	880,00 €
d) in einem Urnengrab	280,00 €
e) in einer Urnennische	130,00 €

### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern**

a) je Grabstelle	650,00 €
b) je Urnennische	1.250,00 €

Für jedes über die Nutzungsdauer hinausgehende, an der allgemeinen Ruhefrist fehlende Jahr, wird bei Erdbestattungen 1/30, bei Urnenbestattungen 1/20 der vorgenannten Gebühr erhoben. In einer bereits vollständig belegten Wahltief- oder Doppelwahlgrabstätte kann eine Urne (Wahltiefgrabstätte) bzw. können zwei Urnen (Doppelwahlgrabstätte) beigestellt werden. Diese Beistellung gilt als neue Beisetzung in einem Wahlgrab, so dass die in Buchstabe a) genannte Gebühr zu zahlen ist.

### **Grabpflege der Rasengrabstätten**

a) Erdbestattungen	500 €
b) Urnenbeisetzung	200 €

### **Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Für die Unterhaltung des Friedhofes wird eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Beisetzung erhoben.	500,00 €
---	----------

### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden erhoben	
a) bis zu 4 Tagen	50,00 €
b) für jeden weiteren angefangenen Tag	10,00 €

### **Beisetzung an Samstagen**

Für die Beisetzung an Samstagen wird eine Gebühr in Höhe von 25 % der Grabbereitungskosten erhoben, wobei solche Beisetzungen im Vorfeld mit dem Friedhofsträger abzustimmen sind.